



BRH - Nachrichten



Mitteilungen des Bundes der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen im dbb

Landesverband Rheinland-
Pfalz

Adam-Karrillon-Str. 62

55118 Mainz

Telefon: 06131/67 63 38

Internet: www.rlp-brh.de

E-Mail: banten@rlp-brh.de

Ausgabe 5

Mai 2017

Tarifergebnis wird auch für Beamte und Versorgungsempfänger übernommen!

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

nachdem seit Abschluss des Tarifvertrages im Februar 2017 in einigen Bundesländern die Ergebnisse des Vertrages auch auf die Beamten und Versorgungsempfänger übernommen wurden, hat sich im Land Rheinland-Pfalz über längere Zeit nichts getan. Die Ministerpräsidentin, die Parteien der rot-gelb-grünen Regierungskoalition sowie die größte Oppositionspartei CDU hatten sich vorher bereits festgelegt, das Ergebnis der Tarifverhandlungen auch für Rheinland-Pfalz zu übernehmen.

Der Deutsche Beamtenbund Rheinland-Pfalz hatte, nachdem längere Zeit nichts geschah, auch eine Abschlagszahlung gefordert. Mit Schreiben vom 25. April 2017 hat das Ministerium der Finanzen dem Deutschen Beamtenbund den Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Rahmen der Verbandsbeteiligung vorgelegt. Der Ministerrat hat den Gesetzentwurf auf einer Sitzung am 25. April 2017 gebilligt. Die Regelung des Gesetzentwurfs sieht eine Übernahme des Tarifergebnisses im Hinblick auf die linearen Besoldungskomponenten vor. Die Ergebnisse sollen zeit- und inhaltsgleich auf die Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten des Landes Rheinland-Pfalz übernommen werden.

Der Gesetzentwurf des Ministeriums sieht eine lineare Anpassung für das Jahr 2017 rückwirkend zum 1. Januar 2017 um 2 % - mindestens jedoch um 75 Euro- sowie für das Jahr 2018 zum 1. Januar 2018 um 2.35 Prozent für alle Beamtinnen, Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vor.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf noch zwei weitere Regelungsbereiche: Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts soll die für nichtig erklärte zeitliche Besoldungsabsenkung ab den Besoldungsgruppen B 2 und R 3 abgeschafft werden.

Außerdem ist eine beihilferechtliche Änderung beabsichtigt. Im Zusammenhang mit der Abrechnung des stationären Krankenhausaufenthalts sollen auch Dritte eine Befugnis erhalten, Aufgaben der medizinisch inhaltlichen Prüfung vorzunehmen.

Hinter der möglichen Auslagerung der medizinisch inhaltlichen Prüfung steckt laut Entwurfsbegründung auch die Absicht, bei der Beihilfe einzusparen. Über diese vorgesehene Änderung der Beihilfeverordnung werden wir noch ausführlich berichten.